

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 1944

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen in öffentlicher Sitzung am **24. Okt. 2011** die Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen im Bereich des obengenannten Grundstückes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.07.2011 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 05.07.2011.

Gegenstand der Änderung ist der Wegfall der Firstrichtung

Geotechnik:

Im Plangebiet steht unter lehmiger Deckschicht unbekannter Mächtigkeit Muschelkalk an der örtlich Verkarstungserscheinungen (z.B. Spalten) aufweisen kann.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zur Wahl des Gründungshorizonts, bei Antreffen etwaiger verkarstungsbedingter Fehlstellen in Form von offenen oder lehmgefüllten Spalten und dgl.) wird frühzeitig geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2011

Schäfer, Bürgermeisterin



Begründung und Erläuterung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 1944

1. Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die Bauherren Bernhard und Christoph Hotz stellen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Festsetzungen der Firstrichtung. Es soll jede beliebige Firstrichtung machbar sein.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Die Bauherrschaft beabsichtigt ein neues Gästehaus mit Betriebsinhaber- und Betriebsleiterwohnung zu erstellen. Das geplante 2- bis 3-geschossige Gebäude mit Satteldach und Gaupen soll mit Solaranlagen und Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Für die Stellung der baulichen Anlage ist es deshalb wichtig, dass die Hauptdachflächen hauptsächlich nach Süden orientiert sind, somit die Firstrichtung etwa von Süd-West nach Nord-Ost laufen muss.

Die Firstrichtungen der bestehenden Gebäude auf Flst.Nr. 1944 verlaufen gleichfalls alle von Süd-West nach Nord-Ost.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese werden nicht berührt, weil nur ein Grundstück betroffen ist und dadurch der Wesensgehalt des Bebauungsplanes nicht angetastet wird.

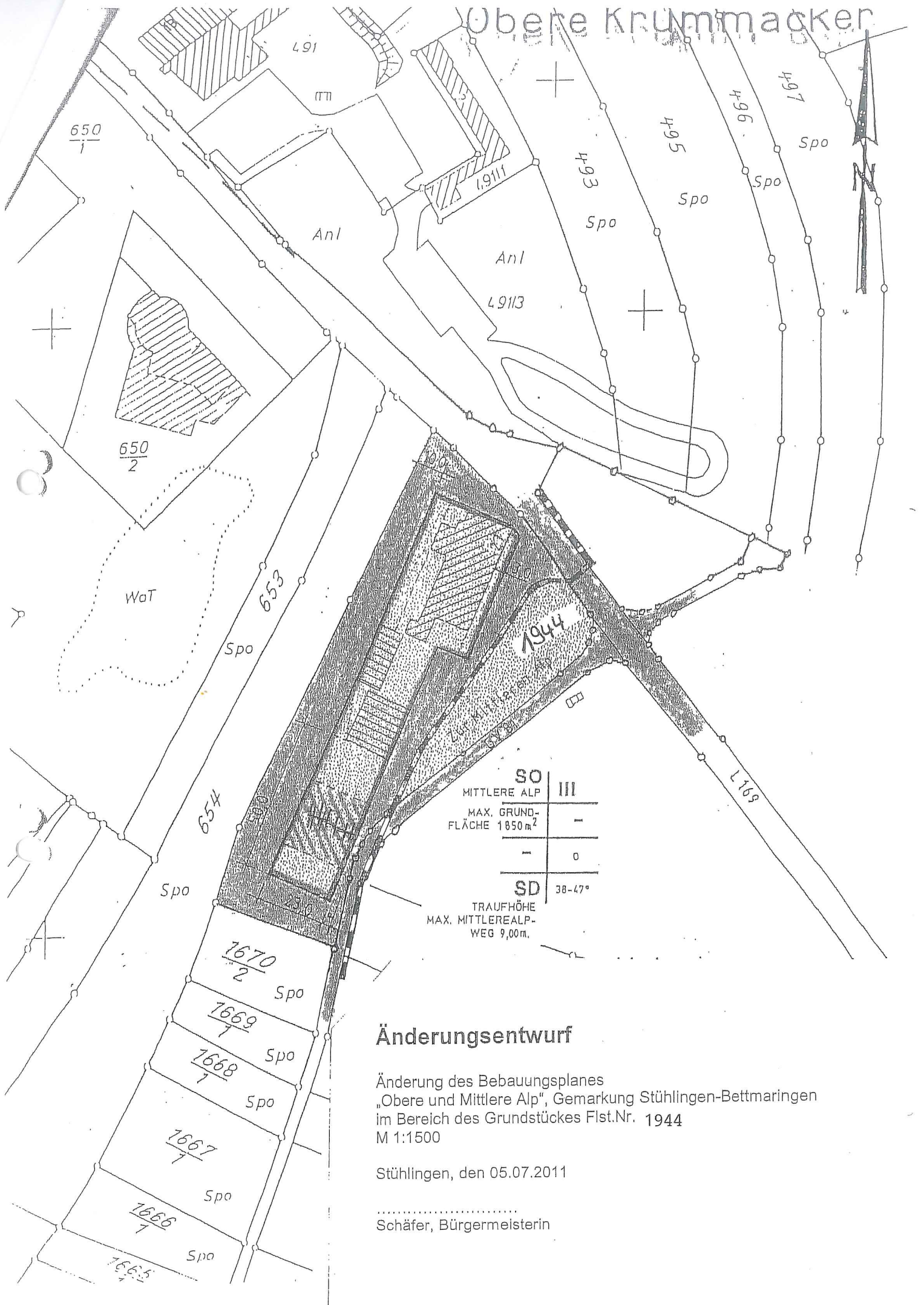
Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen bleiben unverändert.

Stühlingen, den 05.07.2011


Schäfer
Bürgermeisterin



Obere Krummacker



SO	III
MITTLERE ALP	-
MAX. GRUND- FLÄCHE 1850 m ²	-
-	0
SD	38-47°
TRAUFHÖHE	
MAX. MITTLEREALP- WEG 9,00m.	

Änderungsentwurf

Änderung des Bebauungsplanes
 „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen
 im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 1944
 M 1:1500

Stühlingen, den 05.07.2011

.....
 Schäfer, Bürgermeisterin